

**INHALT:**

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.10.2017
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 05.10.2017
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8184 für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr. Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg; Verlängerung der Veränderungssperre
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha; Erlass einer Veränderungssperre
- ▼ Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg (Plakatierungsverordnung) vom 15.09.2017
- ▼ Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das umliegende Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich der Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134, 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.) sowie für das umliegende Gebiet des DAV-Kletterzentrums für den Bereich der Fl.Nrn. 209 (Tfl.), 209/1, 209/2, 220/2 (Tfl.), 223 (Tfl.) und 223/1, Gemarkung Argelsried; Erteilung der Genehmigung nach § 6 BauGB
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2017

**◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.10.2017**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Mittwoch, 04.10.2017 um 15:00 Uhr  
in den Räumlichkeiten des Fachbereichs  
Kinder, Jugend und Familie  
in 82319 Starnberg, Moosstraße 18 b,  
2. Obergeschoss**

**– Tagesordnung: –**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 27. Juni 2017
2. Besichtigung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie in den neuen Räumen Moosstr. 18b
3. Vorstellung des Beratungsfachdienstes für Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Starnberg e.V.
4. Sachstandsbericht zur Sportlerehrung des Landkreises; Anfrage von Frau Kreisrätin Klinger (CSU) in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.06.2017

**5. Zuschussanträge**

- 5.1. Zuschussantrag der Lebenshilfe Starnberg für den Beratungsfachdienst für Kindertageseinrichtungen im Schuljahr 2017/2018

- 5.2. Zuschussantrag des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Starnberg e.V. für das Projekt Schülercoaching im Schuljahr 2017/2018

**6. Verschiedenes**

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

**◆ Sitzung des Kreisausschusses am 05.10.2017**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 05.10.2017 um 14:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Starnberg**

**– Tagesordnung: –**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Begrünung von Bachläufen; Antrag von [REDACTED] (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 17. Juli 2017
2. Renaturierung Wildmoos; Neue Gesichtspunkte bei der Anwendung der Kompensationsverordnung Neuberechnung der Ökopunkte im Landkreis
3. Mobilität im Landkreis; Antrag der Kreistagsfraktion der CSU vom 03.03.2017 - „Vision Mobilität 2020“-integriertes Leitbild zur Umsetzung eines öffentlichen Netzes zur Mobilität im Sinne der Energiewende
4. Ladesäulen für Elektrofahrzeuge; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.11.2016
5. Einführung eines Mietradsystems im Landkreis; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.04.2017
6. ÖPNV im Landkreis; Informationen zur Entwicklung der Fahrgastzahlen auf der Grundlage der Erhebung 2015
7. ÖPNV im Landkreis; MVV-Regionalbuslinie 907 - Weiterführung
8. ÖPNV im Landkreis; Fahrplanerweiterungen bei der ExpressBusLinie X900 zwischen Starnberg und Fürstenfeldbruck
9. Besetzung einer Architektenstelle im Fachbereich Z12 Finanzwesen, Kreiseigener Hochbau im Vorgriff auf den Stellenplan 2018
10. Besetzung einer Architektenstelle im Fachbereich 40 Bauwesen Technik im Vorgriff auf den Stellenplan 2018
11. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015 und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
12. gwt Starnberg GmbH; Strategiebeirat – Benennung des Vertreters/der Vertreterin des Kreistags
13. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
14. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**◆ Bebauungsplan Nr. 8184 für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr. Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg; Verlängerung der Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Starnberg folgende

**Satzung  
zur ersten Verlängerung der Satzung über  
eine Veränderungssperre  
für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße,  
Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße,  
Gemarkung Starnberg  
(Bebauungsplan Nr. 8184)**

**§ 1  
Regelungsinhalt**

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2015 wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2  
In- und Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 07.10.2017 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 07.10.2018.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 20.09.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**◆ Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha; Erlass einer Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Starnberg folgende

**Satzung über eine Veränderungssperre  
für das Gebiet zwischen Enzianstraße,  
Frühlingstraße und Gestütsweg, Gemarkung  
Percha (Bebauungsplan Nr. 8217)**

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der untenstehenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8217, dessen Aufstellung von der Ersten Bürgermeisterin am 22.07.2016 beschlossen wurde.

**Umgriff der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 8217 – in Percha**



**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter  
über unsere Internetseite beziehb.

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Kurzzeitpflege**

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich  
Sozialwesen – bietet Informationsmaterial  
über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238  
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

**§ 2**

**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe der § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 8217 rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 20.09.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**◆ Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg (Plakatierungsverordnung) vom 15.09.2017**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

**§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Transparentstellen und Schaukästen angebracht werden. Insbesondere ist das Anbringen an Bäumen, Masten, Straßenschildern, Mauern, Zäunen und elektrischen Verteilerkästen nicht statthaft.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Stadt Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden kann.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (3) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweg-

lichen Wahlplakatständern oder an privaten Gartenzäunen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab einer Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann der Haupt- und Finanzausschuss oder der Stadtrat in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

**§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Starnberg, 15.09.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**Anlage zur Plakatierungsverordnung - Hausordnung - vom 15.09.2017**

**1. Standorte der Plakatanschlagtafeln und Litfaßsäulen:**

- Schlossberghalle
- Ludwigstraße
- Strandbadstraße
- Bahnhof Nord
- Stadtbücherei
- Söckinger Straße / Josef-Fischhaber-Straße
- Dampfschiffweg
- Hanfelder Straße / Egerer Straße
- Rheinlandstraße /Münchner Straße

**2. Standorte der Bannerplätze:**

- Münchner Straße Höhe Shell-Tankstelle
- Hanfelder Straße Höhe Ortseingang
- Münchner Straße Höhe Landratsamt Starnberg
- Weilheimer Straße Höhe Ortseingang

Die Plakatierungs- bzw. Banneranbringung erfolgt über die Stadt Starnberg.

**3. Wahltafeln:**

Die Felder auf den Wahlanschlagtafeln werden von der Stadt Starnberg – Wahlamt – eingeteilt und nummeriert. Die Parteien und Wählergruppen haben sich hierfür rechtzeitig mit dem Wahlamt in Verbindung zu setzen. Die genauen Standorte der Wahltafeln werden mit der Zuteilung mitgeteilt.

Starnberg, 15.09.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



**Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e.V.**

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

**Nächster Termin: Donnerstag, 12.10.2017**  
13.30 bis 18.00 Uhr

**Termine unter Telefon 08151 148-442**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



**Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching**

**◆ Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 19.06.2017 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführte 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für u.a. sein Umgriffsgebiet wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 25.08.2017, Az. 400V-51-1-3e, genehmigt. Diese Genehmigung wird in einer gesonderten Bekanntmachung ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan i.d.F.v. 19.06.2017 liegt nebst Begründung i.d.F.v. Juni 2017 und zusammenfassender Erklärung i.d.F.v. 20.09.2017 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

- Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle
- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - von nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 20.09.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

**◆ 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das umliegende Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich der Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 133, 134, 139, 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.) sowie für das umliegende Gebiet des DAV-Kletterzentrums für den Bereich der Fl.Nrn. 209 (Tfl.), 209/1, 209/2, 220/2 (Tfl.), 223 (Tfl.) und 223/1, Gemarkung Argelsried; Erteilung der Genehmigung nach § 6 BauGB**

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 20.06.2017 die 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) erneut festgestellt.

Mit Schreiben vom 03.07.2017 wurde die Flächen-nutzungsplanteiländerung in der Planfassung vom 20.06.2017 mit Begründung vom Juni 2017 in Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Starnberg als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 25.08.2017, Az. 400V-51-1-3e hat das Landratsamt Starnberg die Flächen-nutzungsplanteiländerung in der Planfassung vom 20.06.2017 mit Begründung vom Juni 2017 unter einer Maßgabe genehmigt, zu der der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 den Beitrittsbeschluss gefasst hat. Die Planunterlagen wurden dementsprechend überarbeitet.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

36. Ausgabe vom 27. September 2017

Seite 3

Die genehmigte Flächennutzungsplanteiländerung i.d.F.v. 20.06.2017 (mit Begründung i.d.F.v. Juni 2017 und zusammenfassender Erklärung i.d.F.v. 20.09.2017) liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,  
Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanteiländerung Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wird die Flächennutzungsplanteiländerung mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes (einschl. Änderungen) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

des Flächennutzungsplanes und  
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes (einschl. Änderungen) schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gilching, 20.09.2017

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee**

### **◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2017**

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband interkommuna-

ler Gewerbepark Inning/Wörthsee folgende

#### **Haushaltssatzung:**

**§ 1**  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**151.100 €**

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**4.083.400 €**

**§ 2**  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**  
Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die

Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf (Umlagesoll)

**0 €**

**§ 5**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

**12.000 €**

**§ 6**  
Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

**§ 7**  
Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Inning a. Ammersee, 19.09.2017

**Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Bleimaier, Zweckverbandsvorsitzender**